

unselbstständige Garantie

Eine unselbstständige [Garantie](#) im Rahmen eines [Kaufvertrages](#) ist die Erweiterung der gesetzlichen Haftung für Mängel (§ [437 BGB](#)) durch eine [Garantiefrist](#), in der z.B. auch für Mängel gehaftet wird, die nach Gefahrübergang oder nach Ablauf der gesetzlichen Frist gehaftet wird.

Die unselbstständige [Garantie](#) ist eine Zusage des [Verkäufers](#), für die Mangelfreiheit einer Kaufsache zumindest punktuell über die gesetzlichen Mängelrechte des [Käufers](#) eintreten zu [wollen](#). Dazu muss eine [Garantie](#) des [Verkäufers](#) oder eines Dritten (vor allem Herstellergarantie) vorliegen.

Unterschieden wird zwischen einer Beschaffenheits- und einer Haltbarkeitsgarantie.

Die Beweislast liegt beim [Käufer](#) für die Voraussetzungen des Garantiefalls (Abgabe einer Garantieerklärung, [Mangel](#), der zum sachlichen Geltungsbereich der Erklärung gehört, [Mangel](#) innerhalb der [Garantiefrist](#)). Zu beachten ist die gesetzliche Vermutungsregel des § [443 Abs. 2 BGB](#)

juristi.kon Fachwissen <http://p8n.net/?bgb443>